

In der Senatssitzung am 11. Oktober 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität,
Stadtentwicklung und Wohnungsbau

06.10.2022

L 28

Vorlage für die Sitzung des Senats am 11.10.22

"Wird in Bremen zur Entlastung der Bürger im kommenden Winter der Weiterbetrieb von Kaminöfen erlaubt?"

Anfrage für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft oder Bremischen Bürgerschaft (Landtag)

A. Problem

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

- 1) Inwieweit und ab wann ist in Bremen geplant, angesichts der Energiekrise temporär zu erlauben, dass Kamine und Holzöfen, die schon entsprechend der Sanierungsfristen der 1. BImSchV außer Betrieb genommen wurden und noch nicht abgebaut wurden bzw. die noch weiter betrieben wurden, auf Antrag wieder befristet genutzt werden dürfen, so wie es etwa in anderen Bundesländern durch Ausnahmeregelung ermöglicht wird?
- 2) In welcher Form plant der Senat die entsprechenden Ausnahmen zu gestalten, damit das Heizen mit diesen Kaminen und Holzöfen möglichst schnell und unbürokratisch ermöglicht werden kann?
- 3) Mit welchen Mehrbelastungen bzgl. der Luftschadstoffemissionen rechnet der Senat im Land Bremen bei entsprechenden Ausnahmen für die Wintermonate und wie würde sich dies bzgl. der Einhaltung der Emissionswerte im Land Bremen auswirken?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

SKUMS plant derzeit eine Ausnahmeregelung für den Notfall für Kamine und Holzöfen, die entsprechend der Sanierungsfristen der 1. BImSchV außer Betrieb genommen wurden und noch nicht abgebaut wurden. Als besonderer Notfall ist eine Störung der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme, Strom oder Gas definiert, die dazu führt, dass die Beheizung des Wohnraumes für mehr als 24 Stunden unterbrochen ist. Eine Ausnahmeregelung, welche Kamine bzw. Holzöfen als Ersatzheizung zur Gaseinsparung vorsieht, ist nicht geplant. Hintergrund ist, dass eine solche Ausnahme eine nicht schädliche Umwelteinwirkung voraussetzt. Eine schädliche

Umwelteinwirkung kann bei dem durchgängigen Weiterbetrieb von den entsprechenden Anlagen nicht ausgeschlossen werden.

Zu Frage 2:

Es ist nur eine Ausnahme für den Notfallbetrieb von Kaminen bzw. Holzöfen geplant.

Zu Frage 3:

Eine Abschätzung der Mehrbelastung, also der Zunahme von Luftschadstoffbelastung durch entsprechende Ausnahmen während der Wintermonate ist kaum möglich, da weder die Anzahl eventueller Ausnahmeregelungen noch der tatsächliche Schadstoffausstoß der Einzelfeuerungsanlagen quantifiziert werden kann. Es ist von einer erhöhten Feinstaubfreisetzung durch eine Ausnahmeregelung auszugehen, doch der gesetzlich vorgeschriebene Grenzwert für Feinstaub PM10 wird dadurch sehr wahrscheinlich nicht überschritten werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen, personalwirtschaftlichen oder genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Keine.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vom 06.10.22 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) zu.